

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Honorare werden in der Regel nach Zeitaufwand erhoben. Soweit im jeweiligen Geschäftsbereich üblich, kann eine andere Regelung angewandt werden.
- 1.2 Der im Einzelfall anzuwendende Honoraransatz bestimmt sich nach dem Schwierigkeitsgrad, der Bedeutung und der mit dem Auftrag verbundenen Verantwortung sowie nach der Funktionsstufe des Sachbearbeiters.
- 1.3 Die Vereinbarung von Erfolgshonoraren ist nur für Dienstleistungen zulässig, die üblicherweise auf Erfolgsbasis honoriert werden.
- 1.4 Vergütungen Dritter (Vermittlungsgebühren, Kommissionen usw.) dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber entgegengenommen werden.
- 1.5 Auf das mutmassliche Honorar können Vorschüsse verlangt und Zwischenrechnungen gestellt werden.
- 1.6 Die Auslagen für Reisespesen, Porti, Telefon, Material, Gebühren usw. sowie der Einsatz besonderer technischer Hilfsmittel sind in den nachstehenden Ansätzen nicht inbegriffen und werden zusätzlich berechnet.
- 1.7 Die Reisezeit gilt in der Regel als Arbeitszeit.
- 1.8 Die aufgrund dieser Honorarordnung berechneten Honorare, verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
- 1.9 Ausnahmen zu diesen allgemeinen Bestimmungen sind unter Punkt 3 zusammengefasst.
- 1.10 Die Honorarsätze basieren auf den Empfehlungen der Expert Suisse.

2. Honoraransätze

- 2.1 Für die Durchführung von Revisionen, Abschlussberatung, Buchführung, Ausarbeiten von Steuererklärungen und allgemeine Treuhandtätigkeiten:

a) Geschäftsleitungsmitglieder	CHF 230.00 – CHF 275.00 /Std.
b) Mandatsleiter	CHF 180.00 – CHF 220.00 /Std.
c) Fachmitarbeiter	CHF 150.00 – CHF 170.00 /Std.
d) Sachbearbeiter	CHF 115.00 – CHF 135.00 /Std.
e) Spezialfragen	CHF 230.00 – CHF 300.00 /Std.
f) Verwaltungsratsmandate	nach Zeitaufwand gem. a) – e)
g) Domizilgebühren	CHF 1'200.00 / Jahr zuzüglich Zeitaufwand gem. a) – e)

2.2 Zuschläge zu den Honoraransätzen gemäss Ziffer 2.1

Bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen können die vorstehenden Tarifansätze pro Funktionsstufe angemessen, maximal aber auf das Doppelte erhöht werden:

- mit besonderer Verantwortung;
- wo bedeutende Interessen in Frage stehen;
- wo spezielle Kenntnisse und spezifische Erfahrung erforderlich sind;
- mit besonderer Dringlichkeit (insbesondere bei Auftragsbearbeitung ausserhalb der üblichen Bürostunden);
- wo sich dies aus den Honorarordnungen entsprechender Fachverbände ergibt.

3. Ausnahmen

- 3.1 Von den Honoraransätzen gemäss Ziff. 2 ausgenommen sind die spezialisierte Unternehmensberatung sowie andere Dienstleistungen (z.B. in den Bereichen Personal, EDV, Liegenschaften, Mergers & Akquisition, Corporate Governance), deren Honoraransätze sich nach den dafür üblichen Normen richten.
- 3.2 Bei Arbeiten für gemeinnützige Institutionen können tiefere Ansätze angewendet werden.
- 3.3 Im Übrigen können die Honorarempfehlungen anderer Fachverbände berücksichtigt werden.

Rorschach, 15.02.2019 MV/DM